



Anmeldung zur Teilnahme an der begleitenden

Fachausstellung

5. Symposium Elektronik und Systemintegration

15. April 2026

Hochschule Landshut
Institut für Transfer und Zusammenarbeit (ITZ)
Cluster Mikrosystemtechnik (Cluster MST)
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut

Anmeldeschluss: 7. April 2026

Themenbereiche

- Sensor- und Aktorsysteme
- Aufbau- und Verbindungstechnik
- Systemkomponenten und Systemintegration
- Eingebettete Systeme
- Robotik, Autonome Systeme und industrielle Lösungen
- Gedruckte Elektronik
- Künstliche Intelligenz
- Nachhaltigkeit im Elektronikumfeld

Organisation der begleitenden Fachausstellung

Hochschule Landshut
Institut für Transfer und Zusammenarbeit (ITZ)
Cluster Mikrosystemtechnik
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut

Tel. +49 871 506 134

Fax +49 871 506 506

E-Mail: itz@haw-landshut.de

Anmeldung

zur Teilnahme an der begleitenden

Fachausstellung

5. Symposium Elektronik und Systemintegration

15. April 2026

Hochschule Landshut
Institut für Transfer und Zusammenarbeit (ITZ)
Cluster Mikrosystemtechnik (Cluster MST)
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut

1. Firma / Institution: _____

Anschrift: _____

Kontaktperson: _____

Tel.: _____
Fax: _____
Internet: _____

E-Mail: _____

2. Wir stellen folgende Objekte / Produkte aus

3. Ihr Firmenprofil / Profil der Institution

4. Ihre Produkte und Dienstleistungen (allgemein)

5. Konditionen für Aussteller

Größe bis 6 m ²	Aussteller	Preis zzgl. MwSt.
<input type="checkbox"/>	Referent im Symposium	150,00 EUR
<input type="checkbox"/>	Partner Cluster MST, Netzwerk Medizintechnik, Cluster Mechatronik und Automation, Cluster Sensorik (Unternehmen)	330,00 EUR
<input type="checkbox"/>	Partner Cluster MST, Netzwerk Medizintechnik, Cluster Mechatronik und Automation, Cluster Sensorik (Hochschulen, Forschungseinrichtungen)	210,00 EUR
<input type="checkbox"/>	Nicht-Partner (Unternehmen)	550,00 EUR
<input type="checkbox"/>	Nicht-Partner (Hochschulen, Forschungseinrichtungen)	350,00 EUR

D

Darin enthalten sind:

- Standfläche, Strom, W-LAN
- zwei Ausstellerausweise (inkl. Teilnahme an den Fachvorträgen, Veranstaltungsunterlagen sowie Catering)
- organisatorische Betreuung durch Mitarbeiter der Hochschule Landshut

Sie benötigen mehr als 6 m² Standfläche? Bitte kontaktieren Sie den Veranstalter.

6. Ausstattung Ihres Standes (im Preis inkludiert):

Anzahl	Equipment	Größe (Nutzfläche für Poster)
	Stellwände	1,95 m x 1,22 m (1,45 m x 1,15 m)
	Tische	1,30 m x 0,70 m
	Stuhl / Stühle	

Namen der Aussteller (2 Personen inkludiert, inkl. Referent (sofern zutreffend)):

1. _____

2. _____

Ort | Datum

Stempel | rechtsverbindliche Unterschrift

5. Symposium Elektronik und Systemintegration | 2026

Hochschule Landshut | Cluster Mikrosystemtechnik

Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, Telefon +49 871 506-134, Telefax +49 871 506 506, itz@haw-landshut.de

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (AT)

Stand: 21. Mai 2025

5. Symposium Elektronik und Systemintegration

15. April 2026

Begleitende Fachausstellung

Öffnungszeiten:

09.00 - 18.00 Uhr

Veranstalter:

Hochschule Landshut
Institut für Transfer und Zusammenarbeit (ITZ)
Cluster Mikrosystemtechnik (Cluster MST)
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut

Tel. +49 871 506-134

Fax +49 871 506 506

E-Mail: itz@haw-landshut.de

AT (1) Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit beiliegendem Vordruck (Formular Seite 1 bis 4), der vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum Anmeldeschluss an den Cluster MST zu senden ist.

Sämtliche Exponate sind in der Anmeldung genau zu bezeichnen. Ebenso müssen Mitaussteller und zusätzlich vertretene Firmen / Institutionen parallel zur Anmeldung zur Fachausstellung schriftlich dem Cluster MST genannt werden. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

AT (2) Zulassung

Mit der Einsendung der Anmeldung werden die Allgemeinen Teilnahmebedingungen rechtsverbindlich anerkannt. Der Vertrag über die Anmietung der Standfläche kommt durch die schriftliche Zulassung durch den Cluster MST zu Stande.

Der Cluster MST darf von der vom Aussteller gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen, bestimmte Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen und die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche der Anmelder hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standgestaltung etc. werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde. Die Platzzuteilung erfolgt durch den Cluster MST und richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

AT (3) Mitaussteller / Vertretene Unternehmen

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen gesondert angezeigt werden. Für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen wird eine Gebühr in Abstimmung mit dem Veranstalter erhoben.

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller und die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen und die Anordnungen des Veranstalters beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.

AT (4) Auf- und Abbauermine

Aufbau: 14.04.2026 ab 12:00 Uhr

15.04.2026 bis zu den Vorträgen

Abbau: 15.04.2026 nach den Vorträgen

16.04.2026 bis 10:00 Uhr

Bis zum Ende der festgelegten Abbauzeit hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstattungsgegenstände und die Ausstellungsstücke rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen.

Messegut, welches sich nach Schluss der Abbauzeit noch auf den Ausstellungsflächen befindet, lässt der Cluster MST auf Kosten und Gefahr des Ausstellers abtransportieren und einlagern. Der Cluster MST übernimmt keine Haftung für Schäden an und für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern und Standeinrichtungen, die nach Veranstaltungsschluss vom Aussteller auf den Ausstellungsflächen zurückgelassen werden.

AT (5) Standbau / Standgestaltung / Standausrüstung

Die max. Aufbauhöhe beträgt 3 m. Diese Höhenbegrenzung darf hinsichtlich der Höhe des Standes und der Exponate nicht überschritten werden, mehrgeschossige Messestände können nicht errichtet werden.

Zwischen den Ständen werden vom Cluster MST keine Trennwände errichtet. Die gemietete Standfläche wird vom Cluster MST auf dem Boden eingemessen und an den Ecken markiert.

Die maximale Belastung des Fußbodens im Ausstellungsbereich beträgt 400 kg/m². Eine höhere Belastung kann in Ausnahmefällen mit der Anmeldung beantragt werden.

Die Exponate müssen vom Aussteller selbst versichert werden.

Erforderliche behördliche Genehmigungen und damit verbundene Auflagen sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beantragen bzw. zu erfüllen.

Fußböden, Hallenwände und feste Einbauten (Installations- und Feuerschutzeinrichtungen, etc.) dürfen nicht gestrichen, verklebt oder tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Das Einbringen von Schrauben, Nägeln, Bolzen, Verankerungen und Ähnlichem ist nicht gestattet.

Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstandenen Sach- und Personenschäden.

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat bei der Standgestaltung jedoch den Ausstellungscharakter zu berücksichtigen und zu wahren. Der Cluster MST ist befugt, in diesem Zusammenhang Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die vom Cluster MST zur Verfügung gestellte Standausrüstung.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein. Ausstellungsgut, das aufgrund seiner Eigenschaften (Geruch, Geräusch, Erschütterungen etc.) zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern, anderen Ausstellern oder deren Ausstellungsgegenständen führt, ist auf Anweisung des Cluster MST sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn bei der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen wurde und die Zulassung durch den Cluster MST erteilt wurde.

AT (6) Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Ende der Veranstaltung an Dritte ausgeliefert werden.

AT (7) Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält - nach namentlicher Mitteilung sowie Anmeldung - Ausstellerausweise. Bei Aufnahme von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen auf dem Messestand ist entsprechendes Standpersonal namentlich anzuzeigen.

AT (8) Vorfürungen / Geräuschkulisse

Das Vorführen von Video-, Musik- und Showdarbietungen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch weder der ordentliche Studienbetrieb, Besucher noch andere Aussteller gestört werden. Elektronisch verstärkte Anlagen sind nicht gestattet. In jedem Fall sind die Vorschriften der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zu beachten.

AT (9) Leistungen

Die Preise zur Teilnahme der Veranstaltung sind der Anmeldung zu entnehmen. Die aufgeführten Preise verstehen sich zzgl. geltende Mehrwertsteuer. Darin enthalten sind die Standfläche, Bereitstellung einer Stromversorgung, Stromkosten, organisatorische Betreuung durch Mitarbeiter des Cluster MST oder vom Aussteller beauftragte Personen. Sonderkonditionen behält sich der Veranstalter jederzeit vor.

AT (10) Internet

Der Cluster MST ist berechtigt den Firmennamen, sowie das Firmenlogo auf den Internetseiten der Hochschule im Zusammenhang mit dem Symposium Elektronik und Systemintegration zu verwenden, bzw. auf die Internetseite des Ausstellers zu verlinken.

AT (11) Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

Fotografieren, Filmen sowie das Anfertigen von Videoaufnahmen und Zeichnungen ist innerhalb der Ausstellungsräume nur Personen erlaubt, die hierfür vom Cluster MST zugelassen sind. Das Herstellen von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der Cluster MST unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen.

Der Cluster MST ist berechtigt, Fotografien, Film- und Videoaufnahmen und Zeichnungen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

AT (12) Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Der Cluster MST erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller geachtet werden. Wird dem Cluster MST durch die Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen, dass ein Aussteller durch die ausgestellten Gegenstände, durch Druckschriften, Werbeaufschriften oder in anderer Weise die gewerblichen Schutzrechte eines anderen Ausstellers verletzt, so ist der Cluster MST berechtigt, die eine Schutzrechtsverletzung darstellenden Ausstellungsgüter, Druckschriften etc. vom Stand zu entfernen und bis zum Veranstaltungsende zu verwahren, den Stand des Verletzers zu schließen und/oder ihn selbst sowie sein Personal vom Ausstellungsgelände zu verweisen.

AT (13) Behördliche Vorschriften

Der Aussteller und ggf. von ihm beauftragte Dritte sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Die einschlägigen bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Verwendung von radioaktiven Stoffen sind vom Aussteller gewissenhaft zu beachten.

Der Aussteller ist ferner verpflichtet, nur Maschinen, Apparate und sonstige Produkte zu zeigen, die insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und seinen Verordnungen entsprechen. Ausgenommen hiervon sind Exponate, die ausschließlich für den Export in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bestimmt sind.

Bei Vorführungen sind die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten.

Wenn Einrichtungen zerlegt gezeigt werden, sind die abgenommenen Schutzeinrichtungen als zugehörige Teile auszustellen; in diesem Zustand darf die Maschine weder in Betrieb genommen, noch an eine Kraftquelle angeschlossen werden.

Verbrennungsmotoren dürfen in den Ausstellungshallen nicht in Betrieb genommen werden. Bei der Vorführung im Freien müssen sie mit Auspufftöpfen versehen sein. Flüssige Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Es ist Sache des Ausstellers sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb von Exponaten entsteht, haftet der Aussteller. Soweit die Ausstellungsgegenstände einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, ist diese Kennzeichnung vom Aussteller anzubringen.

AT (14) Änderungen

Der Cluster MST behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

AT (15) Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Landshut. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist Landshut.

AT (16) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.